

Richtlinie zur Festlegung von Auswahlkriterien zur Anmeldung von schulpflichtigen Kindern für die Grundschulstandorte der Stadt Coswig (Anhalt)

1. Schuleinzugsbereich

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist Träger der nachfolgend genannten Grundschulen:

Fröbel-Grundschule Coswig (Anhalt)

Grundschule Jeber-Bergfrieden

Grundschule Klieken

Grundschule Cobbelsdorf

Die Grundschule Cobbelsdorf, als Einrichtung der Stadt Coswig (Anhalt), wird in folgenden Festlegungen dieser Richtlinie nicht weiter berücksichtigt, da sie zur Zeit nicht im Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg enthalten ist.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat einen Schuleinzugsbereich.

2. Kapazitätsgrenzen

2.1.

Für die Aufnahme an die Grundschulen werden folgende jährliche Eingangskapazitätsgrenzen festgelegt:

Fröbel-Grundschule	68 Schüler
Regelzügigkeit:	2,5-zügig

Grundschule Jeber-Bergfrieden	22 Schüler
Regelzügigkeit:	1-zügig

Grundschule Klieken	22 Schüler
Regelzügigkeit:	1-zügig

2.2.

Für Zuzüge im laufenden Schuljahr kann die festgesetzte Kapazität in den Fällen, in denen das schulpflichtige Kind seinen Wohnsitz im Bereich einer nächstgelegenen Grundschule (Pkt. 4 dieser Richtlinie.) nimmt und für besondere Härtefälle, in Abstimmung mit dem Landesschulamt und dem Fachdienst Jugend des Landkreises Wittenberg, um 10 % überschritten werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Coswig (Anhalt).

2.3.

Im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten ist eine Aufnahme von schulpflichtigen Kindern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) haben, möglich. Für diese Kinder gelten die Regelungen von Pkt.3 und 5 entsprechend.

3. Auswahlverfahren

3.1.

Sofern an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach Nr. 2.1. aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren nach den Kriterien der Nr. 3.2. statt.

Schulpflichtige Kinder, welche an der gewünschten Schule nicht berücksichtigt werden können, werden im Benehmen mit den Personensorgeberechtigten an einer anderen Grundschule im Rahmen der festgelegten Kapazität aufgenommen.

Die Stadt Coswig (Anhalt) als Schulträger ist berechtigt, die betreffenden schulpflichtigen Kinder zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht einer anderen Grundschule zuzuweisen. Das ist in der Regel die nächstgelegene Grundschule gemäß Pkt. 4 dieser Richtlinie.

3.2.

Das Auswahlverfahren wird wie folgt durchgeführt:

- a. Ermittlung der Kinder, für die die ausgewählte Schule die nächstgelegene nach Pkt. 4 dieser Richtlinie ist. Diese Kinder haben beim Auswahlverfahren den Vorrang vor den anderen angemeldeten Kindern.
- b. Unter den verbleibenden Anmeldungen der schulpflichtigen Kinder wird eine Rangfolge unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien getroffen:
 - vorhandene Geschwisterkinder in der ausgewählten Schule
 - soziale Belange (Nähe zum Arbeitsplatz der Eltern, Betreuung durch Großeltern, Verwandte)
 - besonderes Profil/pädagogisches Konzept der Schule unterstützt Fähigkeiten oder Förderbedarf des Kindes
 - Härtefälle
- c. Sofern anhand der genannten Kriterien keine Reihenfolge zwischen den schulpflichtigen Kindern getroffen werden kann bzw. wenn Gleichwertigkeit besteht, wird die Entscheidung durch Losverfahren herbeigeführt.

4. Nächstgelegene Grundschule

Zum Zwecke der wohnungsnahen Aufnahme werden die in Nr. 1 genannten Grundschulen als nächstgelegene Grundschulen für die in ihrem räumlichen Bereich wohnenden schulpflichtigen Kinder bestimmt. Die Zuordnung des räumlichen Bereiches für die nächstgelegenen Grundschulen ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Zuordnung der räumlichen Bereiche der Stadt Coswig (Anhalt) zu einer Grundschule (nächstgelegene Schule)

Fröbel-Grundschule Coswig (Anhalt):

Ortsteil Coswig (Anhalt)

Ortsteil Cobbelsdorf

Ortsteil Köselitz

Ortsteil Möllensdorf

Ortsteil Pülzig

Ortsteil Senst

Ortsteil Wahlsdorf

Ortsteil Wörpen

Grundschule Jeber-Bergfrieden:

Ortsteil Bräsen
 Ortsteil Göritz
 Ortsteil Grochewitz
 Ortsteil Hundeluft
 Ortsteil Jeber-Bergfrieden
 Ortsteil Krakau
 Ortsteil Luko
 Ortsteil Ragösen
 Ortsteil Serno
 Ortsteil Stackelitz
 Ortsteil Thießen
 Ortsteil Weiden

Grundschule Klieken:

Ortsteil Buko
 Ortsteil Buro
 Ortsteil Düben
 Ortsteil Klieken
 Ortsteil Zieko

Für den Fall, dass der Schulentwicklungsplan oder landespolitische Entscheidungen eine Wiederbelebung der Grundschule Cobbelsdorf ermöglichen, sind folgende Ortsteile der Grundschule Cobbelsdorf zuzuordnen:

Grundschule Cobbelsdorf

Cobbelsdorf
 Köselitz
 Möllensdorf
 Pülzig
 Senst
 Wahlsdorf
 Wörpen

5. Anmeldung an der Grundschule**5.1.**

Die Termine eines jeden Jahres zur Anmeldung an den einzelnen Grundschulen wird für die Kinder, welche auf Grund ihres Alters schulpflichtig werden, öffentlich bekannt gemacht. Die Personensorgeberechtigten haben ihr Kind an einer der Grundschulen anzumelden.

Schulpflichtige Kinder, welche im Jahr vor der Einschulung nicht spätestens am 31. März an einer Grundschule angemeldet wurden, werden der nächstgelegenen Grundschule gemäß Pkt. 4. Dieser Richtlinie zugewiesen. Sofern die Personensorgeberechtigten für ihr schulpflichtiges Kind eine andere Grundschule als die Nächstgelegene wählen, ist diese Entscheidung im Hinblick auf ein mögliches Auswahlverfahren nach Pkt. 3 dieser Richtlinie zu begründen.

5.2.

Bis zum 31. Juli im Jahr der Einschulung erfolgt der Bescheid an die Personensorgeberechtigten, ob das schulpflichtige Kind an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann bzw. welcher Grundschule das Kind zugewiesen wird. Diese Entscheidung erfolgt unabhängig von der Entscheidung des Landesschulverwaltungsamtes, ob das schulpflichtige Kind auf Grund der körperlichen und geistigen Voraussetzungen an der Schule eingeschult werden kann. Im Falle der Pkt. 3.1. Satz 1 erfolgt für die betroffenen Schulen das Auswahlverfahren auf der Grundlage der voraussichtlichen Schülerzahlen für die jeweilige Grundschule.

5.3.

Die Grundschulen, für welche für ein bestimmtes Schuljahr auf Grund der Kapazitätsgrenzen ein Auswahlverfahren nach Pkt. 3 dieser Richtlinie durchgeführt werden musste, bilden Wartelisten. Insofern können bis zum 31. Mai im Jahr der Einschulung noch schulpflichtige Kinder nachrücken.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zur gleichen Zeit tritt die Richtlinie vom 16.4.2013 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den

Berlin
Bürgermeisterin